

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.:

Vorlage Nr.: 03/044/IV/381/2008

Amt:	Bauabteilung	Datum:	09.04.2008/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	AZ:	IV/sp

Ortsgemeinde Albersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat		Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Alte Glaserei" gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Billigung des Planentwurfes
3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
4. Beschlussfassung über die Offenlage

Sachverhalt:

Die Flächen der alten Glaserei Gieger, Weinstraße 78, sollen wiedernutzbar gemacht werden. Da die zu entwickelnde Fläche kleiner als 20.000 qm ist, ist es möglich einen Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13 a BauGB aufzustellen. In diesem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des sog. vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. So kann auf einen Umweltbericht und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wird in der Sitzung vorgestellt. Er ist dann vom Ortsgemeinderat zu billigen. Als nächste Verfahrensschritte hat der Rat über die Offenlage sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

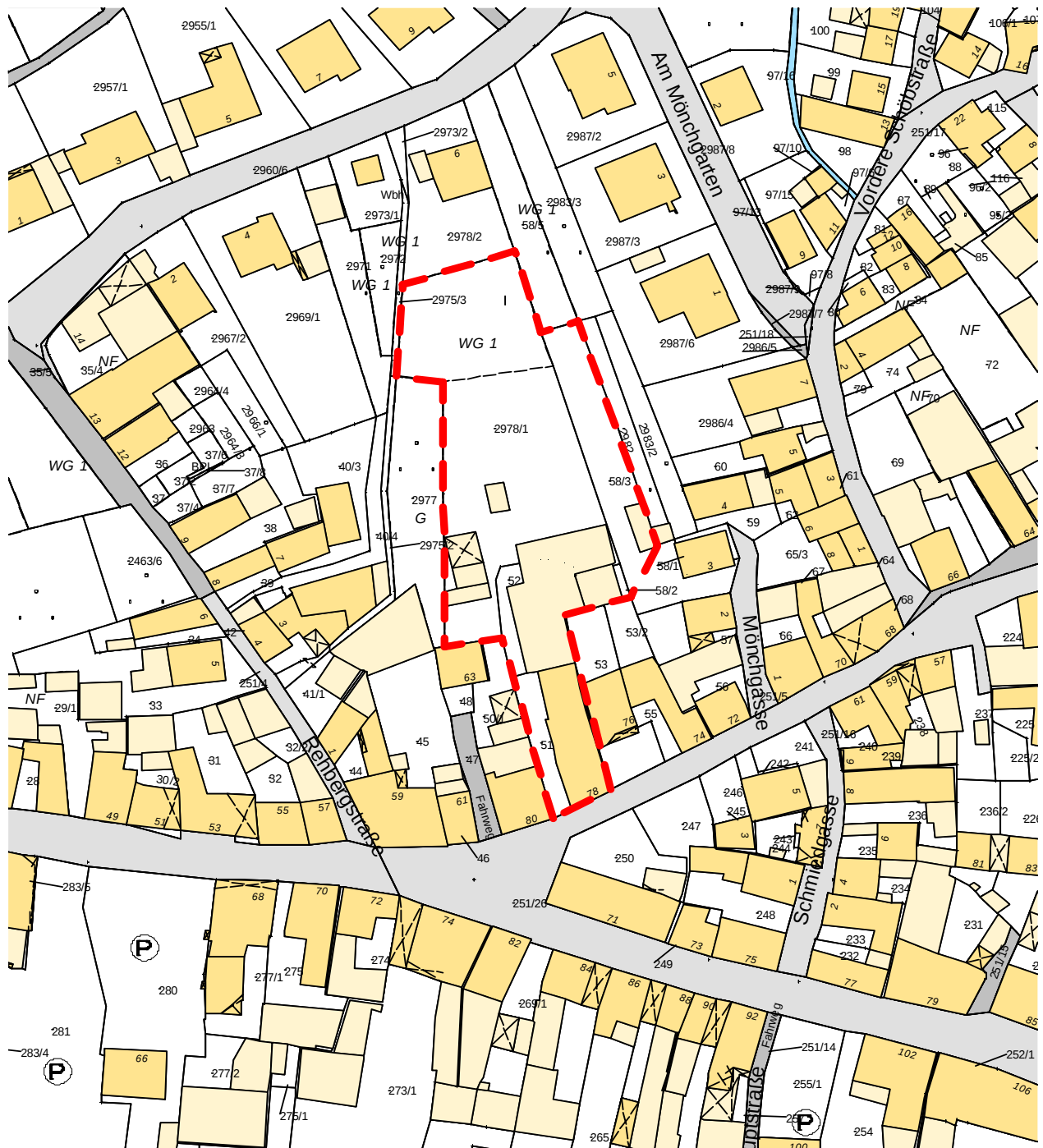
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt für den Bereich der alten Glaserei Gieger, Weinstraße 78, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat mitJa-Stimmen undNein-Stimmen, beiEnthaltungen, in der vorgelegten Form gebilligt oder mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen..... gebilligt.
3. Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 1 BauGB mitJa-Stimmen beiGegenstimmen

4. Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes: -----



Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.